



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 13.09.2020, finden die Wahlen

für den **Landrat/die Landrätin**, die **Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises**, den **Bürgermeister/die Bürgermeisterin**, die **Vertretung der Stadt Herdecke** und die **Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.08.2020 bis 23.08.2020 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Die **Stadt Herdecke** ist für die **Kreiswahl (Landrat/in und Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises)** in 2 Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt sind gleichzeitig Stimmbezirke für die Wahl des Landrats und der Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises. Es ist folgende Zuordnung festgelegt:

Wahlbezirk Nr. 19 der Wahl zum Kreistag Stimmbezirke 010-100

Wahlbezirk Nr. 20 der Wahl zum Kreistag Stimmbezirke 110-190

Die **Stadt Herdecke** ist für die **Gemeindewahl (Bürgermeister/in und Vertretung der Stadt)** in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirke für die Gemeindewahl sind gleichzeitig Stimmbezirke für die Wahl der **Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**.

Am Wahltag treten um 12.00 Uhr in den Schulcontainern gegenüber der Realschule am Bleichstein, Hengsteyseestraße 38, 58313 Herdecke, sechs Briefwahlvorstände zusammen, die Briefwahl wird in den Wahlbezirken ausgezählt.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen sollen die Wahlbenachrichtigung und müssen einen gültigen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraumes Stimmzettel ausgehändigt. Der/die Wähler/in hat **je eine Stimme**

für die Wahl zum **Landrat/ zur Landrätin**, zum **Kreistag** (Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises), zum **Bürgermeister/zur Bürgermeisterin**, zum **Rat der Stadt** (Vertretung der Stadt Herdecke) und zur Wahl der **Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:
für die Wahl

des Landrates / der Landrätin

weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

der Vertretung des Kreises

blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Vertretung der Stadt

gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

die **Verbandsversammlung des RVR**

violetter Stimmzettel mit schwarzem

Aufdruck

Der Wähler/die Wählerin hat für jede der vorgenannten Wahlen eine Stimme, die er/sie in der Weise abgibt, dass er/sie jeweils auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an den Wahlen in der jeweiligen Stadt, in der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der jeweiligen Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herdecke, 03.09.2020

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Dr. Heismann